

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2121/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat III/12 14 45	Datum 15.11.2010	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 23.11.2010

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Haupt- und Personalausschuss	Entscheidung	01.12.2010
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	02.12.2010
Stadtrat	Entscheidung	08.12.2010

Betreff:

Fortschreibung Zentrenkonzept Einzelhandel

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 17.11.2010

Beigeordneter

Mainz, . 11. 2010

Jens Beutel
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss/der Bau- und Sanierungsausschuss empfehlen/der Stadtrat beschließt die Fortschreibung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung
 - a) einmalige Ausgaben
 - b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

zu 1)

Seit Beschluss des Zentrenkonzepts Einzelhandel durch den Stadtrat am 9. März 2005 haben die zentralen Versorgungsbereiche eine verstärkte rechtliche Bedeutung erlangt. Sie werden mit der Baurechtsnovelle vom 21. Dez 2006 explizit im Baugesetzbuch genannt (§ 9 Abs. 2a BauGB). Ihre Darstellung in gemeindlichen Entwicklungskonzepten, wie es Zentrenkonzepte sind, wird von den Gerichten als planerische Grundlage bei Einzelhandelsentscheidungen herangezogen. Mit der Zunahme der qualitativen Bedeutung dieser Konzepte sind auch die formalen Anforderungen gestiegen. Das Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz (LEP IV) vom 14. Okt. 2008 bestimmt in den Zielen 58 und 59 die verbindliche Festlegung von zentralen Versorgungsbereichen in den städtebaulich integrierten Bereichen für die Ansiedlung von innenstadtrelevanten/zentrenrelevanten Sortimenten und die Festlegung von Ergänzungsbereichen für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel, beides in Abstimmung mit der Regionalplanung. Ohne die Umsetzung der landesplanerischen Bestimmungen erfahren kommunale Einzelhandelsplanungen keine landesplanerische Zustimmung mehr. Um den Forderungen des Landesentwicklungsprogramms IV nachzukommen, ist eine diesbezügliche Fortschreibung des Zentrenkonzeptes notwendig. Zugleich können die Darstellungen des Konzepts um die aktuellen Planungen und schon umgesetzte Entwicklungen ergänzt werden. Die vorliegende Fortschreibung erfüllt insoweit folgende Zwecke:

- Die Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche im Zentrenkonzept wird aufgrund eingetretener Tatsachen und Planungen ergänzt (Z 58 LEP IV).
- Die derzeitigen Planungen zur Ansiedlung von großflächigen nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben werden als Ergänzungsbereiche im Sinne von Z 59 LEP IV dargestellt.
- Die Liste der zentrenrelevanten Sortimente wird angepasst.

Nach der Beschlussfassung durch die städtischen Gremien sind die Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche und der Ergänzungsbereiche sowie die angepasste Liste der zentrenrelevanten Sortimente mit der Regionalplanung abzustimmen.

Zu 2)

Das Zentrenkonzept Einzelhandel wird wie in der Anlage aufgezeigt fortgeschrieben.

Zu 3)

Die Fortschreibung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel erfolgt nicht. Aktuelle Planungen und Entwicklungen werden nicht dargestellt. Die Darstellungen entsprechen nicht den Erfordernissen des Landesentwicklungsprogramms IV. Ohne diese Planungsgrundlage kann die landesplanerische Genehmigungspraxis schwieriger werden.

Zu 4)

Ausgaben fallen nicht an.

Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1
 nein